

CLAUDIA RAUPACH

Ehescheidung  
mit Auslandsbezug  
in der Europäischen Union

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

324

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

324

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Claudia Raupach

# Ehescheidung mit Auslandsbezug in der Europäischen Union

Die Rom III-Verordnung als Kernstück eines  
einheitlichen europäischen Scheidungskollisionsrechts

Mohr Siebeck

*Claudia Raupach*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. und der Australian National University in Canberra, Australien; LL.M.-Studium an der Victoria University of Wellington, Neuseeland; Rechtsreferendariat in Lübeck; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main; 2014 Promotion in Marburg; derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Marburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-153604-5

ISBN 978-3-16-153603-8

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

*„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“*

Art. 3 Abs. 1 GG



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden für die Veröffentlichung weitestgehend bis September 2014 nachgetragen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Tobias Helms, für die stets zuverlässige Betreuung und seine Unterstützung durch hilfreiche Anregungen und wertvolle Kritik im gesamten Verlauf der Entstehung der Arbeit und nicht zuletzt für die äußerst zügige Erstellung des Gutachtens. Herrn Prof. Dr. Florian Möslein, LL.M. (London) danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Joachim Zekoll, LL.M. (Berkeley) für die guten Arbeitsbedingungen, die ich während meiner dreijährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl vorgefunden habe und die wesentlich dazu beigetragen haben, dass diese Dissertation gelingen konnte.

Ferner danke ich den Herausgebern sowie dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“.

*Frankfurt am Main, im Oktober 2014*

*Claudia Raupach*



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XX
Erstes Kapitel: Einleitung .....	1
§ 1 Hintergrund und Entwicklung der Rom III-Verordnung .....	1
§ 2 Die Rom III-Verordnung im Kontext des europäischen Rechts.....	6
§ 3 Ziel und Aufbau der Arbeit.....	12
Zweites Kapitel: Neues Unionskollisionsrecht: Die Rom III-Verordnung.....	14
Abschnitt A: Grundlagen der Rom III-Verordnung .....	14
§ 1 Unionskompetenz zum Erlass der Rom III-Verordnung .....	14
§ 2 Verstärkte Zusammenarbeit .....	19
Abschnitt B: Der Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung .....	28
§ 1 Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich.....	28
§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich .....	30
§ 3 Zeitlicher Anwendungsbereich.....	102
§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsquellen .....	104

Abschnitt C: Bestimmung des anwendbaren Rechts.....	118
§ 1 Grundlagen .....	119
§ 2 Rechtswahl .....	158
§ 3 Objektive Anknüpfung .....	186
§ 4 Einzelfragen .....	206
§ 5 Resümee: Die wichtigsten Prinzipien des neuen Unionskollisionsrechts. 253	
Drittes Kapitel: Verbliebenes nationales Kollisionsrecht: Die nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten.....	255
§ 1 Die Position der nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten .....	256
§ 2 Unüberbrückbare Differenzen? – Verbliebene nationale Kollisionsrechte im Vergleich zur Rom III-Verordnung.....	262
Viertes Kapitel: Bewertung und Ausblick.....	274
§ 1 Zusammenfassung und Bewertung .....	274
§ 2 Ausblick.....	289
Literaturverzeichnis.....	309
Sachregister .....	323

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XX
Erstes Kapitel: Einleitung .....	1
§ 1 Hintergrund und Entwicklung der Rom III-Verordnung .....	1
I. Ausgangslage und Reformanlass .....	2
II. Ziele der Rom III-Verordnung .....	3
III. Entstehungsgeschichte .....	4
§ 2 Die Rom III-Verordnung im Kontext des europäischen Rechts.....	6
I. Die Verordnungen Brüssel I und Brüssel IIa .....	6
II. Die Verordnungen Rom I und Rom II .....	8
III. Unterhaltsverordnung und Haager Unterhaltsprotokoll .....	9
IV. Erbrechtsverordnung .....	10
V. Verordnungsvorschläge.....	11
1. Verordnungsvorschlag zum Ehegüterrecht.....	11
2. Verordnungsvorschlag zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften .....	12
§ 3 Ziel und Aufbau der Arbeit.....	12
Zweites Kapitel: Neues Unionskollisionsrecht: Die Rom III-Verordnung .....	14
Abschnitt A: Grundlagen der Rom III-Verordnung .....	14
§ 1 Unionskompetenz zum Erlass der Rom III-Verordnung.....	14
I. Ermächtigungsgrundlage: Art. 81 Abs. 2 lit. c) AEUV.....	15
II. Subsidiarität .....	16
III. Verhältnismäßigkeit .....	17

§ 2 Verstärkte Zusammenarbeit .....	19
I. Voraussetzungen .....	20
1. Materielle Voraussetzungen .....	20
a) Keine ausschließliche Zuständigkeit der Union .....	20
b) Ausrichtung auf die Ziele der Union.....	21
c) Verstärkte Zusammenarbeit als letztes Mittel .....	21
d) Offenheit der Verstärkten Zusammenarbeit .....	22
2. Formelle Voraussetzungen.....	23
a) Mindestanzahl teilnehmender Mitgliedstaaten .....	23
b) Beschluss durch den Rat.....	23
3. Schranken .....	24
II. Verfahren .....	25
1. Begründung der Verstärkten Zusammenarbeit .....	25
2. Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit.....	25
3. Beitritt zur Verstärkten Zusammenarbeit .....	26
4. Weitere Verfahrensregelungen.....	26
III. Wirkungen und Rechtsfolgen .....	27
<b>Abschnitt B: Der Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung .....</b>	<b>28</b>
§ 1 Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich.....	28
I. Räumlicher Anwendungsbereich.....	28
II. Universelle Anwendung .....	29
III. Persönlicher Anwendungsbereich .....	30
§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich .....	30
I. Der Ehebegriff der Rom III-Verordnung .....	31
1. Autonome Auslegung des Ehebegriffs oder Vorfragenlösung? .....	32
a) Entscheidung gegen eine autonome Auslegung.....	35
b) Folge: Unterschiede in den Anwendungsbereichen der Rom III- Verordnung und der Brüssel IIa-Verordnung.....	36
2. Behandlung der Vorfrage.....	38
a) Einbeziehung in die Hauptfrage? .....	38
b) Selbständige oder unselbständige Anknüpfung der Vorfrage? .....	39
aa) Lösung im nationalen Kollisionsrecht.....	40
bb) Besonderheiten im europäischen Kollisionsrecht? .....	43
c) Entscheidungskompetenz des EuGH.....	48
d) Zusammenfassung und Ergebnis.....	50

3. Folgen der selbständigen Anknüpfung für den Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung .....	51
a) Anknüpfungskriterien im Allgemeinen .....	51
aa) Bestimmung der sachlichen Eheschließungsvoraussetzungen nach dem Personalstatut .....	51
bb) Form der Eheschließung .....	52
cc) Folgen eines Eheschließungsmangels .....	53
b) Spezielle Erscheinungsformen der Ehe .....	53
aa) Polygame Ehen .....	54
(a) Qualifikation als Ehe? .....	55
(b) Kollisionsrechtliche Anerkennung der polygamen Ehe? .....	57
bb) Gleichgeschlechtliche Ehen .....	58
(a) Exkurs: Materielle Rechtslage in Deutschland .....	59
(b) Kollisionsrechtliche Behandlung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Deutschland .....	62
cc) Minderjährigenehen .....	72
dd) Ehen zwischen Verwandten .....	73
ee) Zwangsehen .....	74
c) Alternativen zur Ehe .....	75
aa) Registrierte Partnerschaften .....	75
bb) Faktische, nichteheliche Lebensgemeinschaften .....	76
d) Hinkende Ehen .....	76
e) Resümee .....	78
4. Zusammenfassung .....	79
II. Das Scheidungsstatut der Rom III-Verordnung .....	79
1. Ehescheidung .....	80
a) Begriff der Ehescheidung .....	80
b) Reichweite des Scheidungsstatuts .....	81
aa) Scheidungsvoraussetzungen und Scheidungsgründe .....	82
bb) Scheidungsfolgen .....	83
cc) Form der Ehescheidung .....	85
2. Trennung ohne Auflösung des Ehebandes .....	86
3. Umwandlung der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung .....	88
4. Weitere Verfahren .....	89
a) Privatscheidungen .....	90
b) Ungültigerklärung einer Ehe .....	94
c) Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe .....	95
d) Anträge auf Herstellung des ehelichen Lebens .....	96
III. Auslandsbezug .....	97
1. Sachliche Dimension des Auslandsbezuges .....	97

2. Räumliches Ausmaß des Auslandsbezuges .....	98
3. Zeitliche Aspekte des Auslandsbezuges .....	98
a) Wegfall eines ursprünglich vorhandenen Auslandsbezuges .....	99
b) Möglichkeit der Rechtswahl bei (noch) nicht vorhandenem Auslandsbezug? .....	100
<i>§ 3 Zeitlicher Anwendungsbereich</i> .....	102
I. Inkrafttreten .....	102
II. Geltungsbeginn .....	103
III. Übergangsbestimmungen .....	103
<i>§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsquellen</i> .....	104
I. Völkerrechtliche Übereinkommen .....	105
1. Vorrang bestehender internationaler Übereinkommen .....	106
a) Erfasste Übereinkommen .....	106
b) Maßgeblicher Zeitpunkt .....	107
c) Beispiele .....	108
2. Übereinkommen ohne Drittstaatenbeteiligung .....	108
3. Künftige Übereinkommen .....	110
a) Abschluss konkurrierender Übereinkommen .....	110
aa) Vertragsschlusskompetenz der Union .....	110
bb) Vertragsschlussverbot für teilnehmende Mitgliedstaaten? .....	112
b) Änderung bestehender Übereinkommen .....	113
aa) Inhaltliche Änderung bestehender Übereinkommen .....	113
bb) Räumliche Änderung bestehender Übereinkommen .....	114
c) Kündigung bestehender Übereinkommen .....	115
II. Unionsrecht .....	115
III. Nationales Recht .....	115
<b>Abschnitt C: Bestimmung des anwendbaren Rechts</b> .....	118
<i>§ 1 Grundlagen</i> .....	119
I. Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung .....	119
1. Ausschluss des renvoi im europäischen Kollisionsrecht .....	120
2. Die Sachnormverweisung im Rahmen der Rom III-Verordnung .....	121
a) Objektive Anknüpfung .....	121
b) Rechtswahl .....	122
II. Gewöhnlicher Aufenthalt .....	124
1. Begriffsbestimmung .....	124
a) Grundsatz der autonomen Auslegung .....	126

b) Unionsrechtlich-einheitlicher Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts? .....	127
c) Kriterien zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts.....	132
aa) Anwesenheit .....	133
bb) Dauer.....	134
cc) Soziale Integration .....	135
2. Doppelter gewöhnlicher Aufenthalt .....	135
a) Möglichkeit eines doppelten gewöhnlichen Aufenthalts .....	136
b) Auswirkungen eines doppelten gewöhnlichen Aufenthalts auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts .....	138
III. Staatsangehörigkeit .....	141
1. Mehrfache Staatsangehörigkeit .....	141
a) Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB auf die Rom III-Verordnung.....	142
b) Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB für die Auslegung der Rom III-Verordnung .....	146
c) Folgen für die Auslegung der Rom III-Verordnung .....	152
aa) Rechtswahl .....	152
bb) Objektive Anknüpfung .....	153
2. Staatenlosigkeit.....	154
§ 2 <i>Rechtswahl</i> .....	158
I. Hintergrund und Bedeutung der Parteiautonomie im Rahmen der Rom III-Verordnung .....	159
1. Gründe für die Ausweitung der Parteiautonomie im internationalen Familienrecht .....	160
2. Vor- und Nachteile der Rechtswahl.....	161
II. Die für die Rechtswahl relevanten Bestimmungen der Rom III-Verordnung .....	163
1. Begrenzte Zulässigkeit der Rechtswahl – wählbare Rechtsordnungen (Art. 5 Abs. 1 Rom III-VO).....	163
a) Aktueller oder letzter gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten und Staatsangehörigkeit eines Ehegatten .....	164
b) Recht des Staates des angerufenen Gerichts – vorsorgliche Wahl der <i>lex fori</i> ?.....	166
2. Zeitrahmen für die Vornahme der Rechtswahl (Art. 5 Abs. 2 und 3 Rom III-VO) .....	171
3. Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung (Art. 6 Rom III-VO) .....	172
a) Reichweite des Art. 6 Abs. 1 Rom III-VO .....	173
b) Regelung des Art. 6 Abs. 2 Rom III-VO.....	175

4. Form der Rechtswahl (Art. 7 Rom III-VO) .....	176
a) Vorgerichtliche Rechtswahlvereinbarung .....	177
b) Nachträgliche Rechtswahlvereinbarung .....	178
c) Konkludente Rechtswahl?.....	180
III. Einzelfragen im Bereich der Rechtswahl.....	182
1. Wahl einer Rechtsordnung, die eine Privatscheidung vorsieht?.....	183
2. Auswirkungen der Rechtswahl auf die Anknüpfung von Vorfragen.....	184
3. Verfahrensrechtliche Aspekte der Rechtswahl .....	185
§ 3 <i>Objektive Anknüpfung</i> .....	186
I. Das mangels Rechtswahl auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht .....	186
1. Die Anknüpfungsleiter des Art. 8 Rom III-VO .....	187
a) Aktueller gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten (Art. 8 lit. a) Rom III-VO) .....	187
b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten (Art. 8 lit. b) Rom III-VO).....	187
c) Gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Art. 8 lit. c) Rom III-VO) .....	188
d) Recht des Staates des angerufenen Gerichts (Art. 8 lit. d) Rom III-VO).....	188
2. Vergleich zur früheren Regelung des deutschen Kollisionsrechts ....	189
a) Änderung der Anknüpfungsreihenfolge .....	189
b) Maßgeblicher Zeitpunkt .....	190
II. Bewertung und Stellungnahme.....	191
1. Vorrangige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt.....	192
2. Auswirkungen der Jahresfrist des Art. 8 lit. b) Rom III-VO .....	195
3. Folgen und Auswirkungen der Anknüpfung an die <i>lex fori</i> .....	197
III. Änderungsvorschläge und Empfehlungen .....	198
1. Beibehaltung der vorrangigen Anknüpfung an den aktuellen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt.....	198
2. Verzicht auf die Anknüpfung an einen früheren gemeinsamen Aufenthalt.....	199
3. Verzicht auf die Anknüpfung an die <i>lex fori</i> zugunsten der engsten Verbindung .....	200
4. Notanknüpfung an den Eheschließungsort .....	203
5. Regelungsentwurf und Zusammenfassung .....	204
§ 4 <i>Einzelfragen</i> .....	206

I.	Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung .....	206
1.	Grundsatz der Kontinuität des anwendbaren Rechts.....	206
2.	Ausnahmen vom Kontinuitätsprinzip .....	208
II.	Nichtanwendung des berufenen ausländischen Rechts: ordre public ....	209
1.	Spezielle ordre-public-Klausel des Art. 10 Rom III-VO.....	209
a)	Scheidungsfeindlichkeit des berufenen Rechts.....	210
b)	Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtszugehörigkeit.....	211
c)	Bewertung .....	214
2.	Allgemeiner ordre-public-Vorbehalt (Art. 12 Rom III-VO) .....	217
a)	Prüfungsmaßstab: ordre public des Forumstaates.....	218
b)	Gegenstand der ordre-public-Kontrolle.....	220
c)	Verstoß gegen die öffentliche Ordnung.....	220
d)	Inlandsbezug .....	223
e)	Rechtsfolgen eines ordre-public-Verstoßes .....	225
3.	Die Regelung des Art. 13 Rom III-VO.....	226
a)	Scheidungsfeindlichkeit der lex fori .....	227
b)	Keine Verpflichtung durch die Rom III-Verordnung zur Scheidung „als nicht gültig angesehener“ Ehen .....	227
c)	Verweigerungsrecht durch die Rom III-Verordnung? .....	229
d)	Möglichkeit zur Scheidung „als nicht gültig angesehener“ Ehen .....	230
4.	Zusammenfassung .....	231
III.	Mehrrechtsstaaten .....	233
1.	Territoriale Rechtsspaltung (Art. 14 Rom III-VO) .....	233
a)	Inhalt der Regelung .....	234
b)	Bewertung .....	236
2.	Personelle Rechtsspaltung (Art. 15 Rom III-VO).....	238
3.	Innerstaatliche Kollisionen (Art. 16 Rom III-VO).....	239
IV.	Privatscheidungen .....	240
1.	Vollzug einer Privatscheidung im Inland .....	240
2.	Wirksamkeit im Ausland vollzogener Privatscheidungen.....	245
3.	Anpassung der Rom III-Verordnung an die Besonderheiten der Privatscheidung .....	248
a)	Rechtswahl gemäß Art. 5 Rom III-VO.....	248
b)	Objektive Anknüpfung gemäß Art. 8 Rom III-VO.....	249
c)	Folgen der Anpassung .....	250
4.	Zusammenfassung .....	252
§ 5 Resümee: Die wichtigsten Prinzipien des neuen Unionskollisionsrechts. 253		
I.	Zulassung der Rechtswahl.....	253

II. Vorrangige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten.....	253
III. Prinzip der Sachnormverweisung.....	253
IV. Anwendung ausländischen Sachrechts.....	254

### Drittes Kapitel: Verbliebenes nationales Kollisionsrecht: Die nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten.....255

#### § 1 Die Position der nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten ..... 256

I. Motive der Nichtteilnahme.....	256
1. Verfahrensrechtliche Gründe.....	256
2. Materiell-rechtliche Erwägungen.....	258
a) Scheidungsrecht.....	258
b) Eheverständnis.....	259
3. Kollisionsrechtliche Motive.....	260
4. Sonstige Motive.....	261
II. Folgen der Nichtteilnahme.....	261

#### § 2 Unüberbrückbare Differenzen? – Verbliebene nationale Kollisionsrechte im Vergleich zur Rom III-Verordnung..... 262

I. Möglichkeit der Rechtswahl.....	262
1. Rechtslage in den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten.....	263
2. Aussichten.....	264
II. Vorrangige Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten.....	265
1. Rechtslage in den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten.....	265
2. Aussichten.....	267
III. Prinzip der Sachnormverweisung.....	268
1. Rechtslage in den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten.....	268
2. Aussichten.....	269
IV. Anwendung ausländischen Sachrechts.....	269
1. Rechtslage in den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten.....	270
2. Aussichten.....	271
V. Zusammenfassung.....	272

### Viertes Kapitel: Bewertung und Ausblick.....274

#### § 1 Zusammenfassung und Bewertung ..... 274

I. Prinzipien der Rom III-Verordnung.....	274
---	-----

1. Rechtswahl .....	274
2. Aufenthaltsprinzip .....	277
3. Prinzip der Sachnormverweisung .....	278
4. Anwendung ausländischen Sachrechts .....	279
II. Rechtspolitische Ziele .....	280
1. Verhinderung von forum shopping.....	280
a) Vereinheitlichung von Kollisionsnormen .....	281
b) Anknüpfung an die lex fori.....	282
c) Verstärkte Zusammenarbeit .....	283
2. Schaffung eines klaren, umfassenden Rechtsrahmens .....	284
3. Rechtssicherheit, Berechenbarkeit, Flexibilität, Stärkung der Parteiautonomie.....	285
III. Fazit.....	286
<i>§ 2 Ausblick.....</i>	289
I. Internationales Familienrecht .....	289
1. Verstärkte Zusammenarbeit .....	290
2. Verordnungsvorschläge zum Güterrecht .....	291
3. Weitere familienrechtliche Statute .....	293
a) Art. 14 EGBGB: Allgemeine Wirkungen der Ehe.....	293
b) Eheschließung und eingetragene Lebenspartnerschaft .....	295
c) Nationale Reformen und europäische Ziele.....	297
II. Europäisches Kollisionsrecht .....	298
1. Erbrechtsverordnung.....	298
2. Weitere Initiativen des europäischen Gesetzgebers .....	299
3. Diskurs über eine Rom 0-Verordnung .....	300
4. Gesamtkodifikation.....	301
III. Parallele und konkurrierende Entwicklungen .....	302
IV. Schluss.....	305
Literaturverzeichnis.....	309
Sachregister .....	323

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alter Fassung
AG	Amtsgericht
AJ Famille	Actualité Juridique Famille (Frankreich)
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland/Österreich)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Deutschland)
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABIEU Nr. L 12 vom 16.01.2001, S. 1 ff.
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABIEU Nr. L 338 vom 23.12.2003, S. 1 ff.
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache (Deutschland)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg (Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
CDT	Cuadernos de Derecho Transnacional (Spanien)
d.h.	das heißt
EF-Z	Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht (Österreich)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Deutschland)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EhegüterRVO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts, KOM (2011) 126 endgültig
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK engl.	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten englisch
EPartGüterRVO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich eingetragener Partnerschaften, KOM (2011) 127 endgültig
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABIEU Nr. L 201 vom 27.07.2012, S. 107
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz (Europäische Union)
EuIPR	europäisches internationales Privatrecht
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABIEU Nr. L 7 vom 10.01.2009, S. 1 ff.
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	europäisches Zivilverfahrensrecht
f./ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Deutschland)
FamRB	Der Familien-Rechts-Berater (Deutschland)
FamRBint	Der Familien-Rechts-Berater International (Deutschland)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Deutschland)
FF	Forum Familienrecht (Deutschland)
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Deutschland)
frz.	französisch
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Deutschland)
G	Gesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Deutschland)
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HUP	Haager Protokoll vom 23.11.2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

IFL	International Family Law (Vereinigtes Königreich)
IJLPF	International Journal of Law, Policy and the Family (Vereinigtes Königreich)
IPR	internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Deutschland)
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JORF	Journal officiel de la République française (Frankreich)
JPIL	Journal of Private International Law (Vereinigtes Königreich)
JURA	Juristische Ausbildung (Deutschland)
JZ	JuristenZeitung (Deutschland)
KG	Kammergericht
LA	Liber Amicorum
lit.	littera
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neuer Fassung
niederl.	niederländisch
NiPR	Niederlands Internationaal Privaatrecht (Niederlande)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Deutschland)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechung-Report Zivilrecht (Deutschland)
NomosKomm	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung (Österreich)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Deutschland)
RCDIP	Revue critique de droit international privé (Frankreich)
RD	Recueil Dalloz (Frankreich)
RGBL	Reichsgesetzblatt (Deutschland)
RIDC	Revue Internationale de Droit Comparé (Frankreich)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Deutschland)
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (Deutschland)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), ABIEU Nr. L 177 vom 04.07.2008, S. 6 ff.
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABIEU Nr. L 199 vom 31.07.2007, S. 40 ff.
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABIEU Nr. L 343 vom 29.12.2010, S. 10 ff.

Rs.	Rechtsache
RTDF	Revue trimestrielle de droit familial (Belgien)
RW	Rechtswissenschaft (Deutschland)
S.	Satz / Seite
sog.	sogenannte~
SocSt	Societal Studies (Litauen)
SSRN	Social Science Research Network
StaatenlÜbk	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, BGBl. 1976 II, S. 474
StAZ	Das Ständesamt (Deutschland)
StGB	Strafgesetzbuch (Deutschland)
UAbs.	Unterabsatz
v.	von
Var.	Variante
Verf.	Verfasserin
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich (Deutschland)
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Deutschland)
VUWLR	Victoria University of Wellington Law Review (Neuseeland)
YB PIL	Yearbook of Private International Law (Deutschland)
Zak	Zivilrecht aktuell (Österreich)
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Deutschland)
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Deutschland)
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Österreich)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Griechenland)
ZPO	Zivilprozessordnung (Deutschland)



## Erstes Kapitel

# Einleitung

Eine Österreicherin und ein Schwede heiraten in Schweden. Das Ehepaar lebt zwei Jahre lang mit dem gemeinsamen Sohn in Österreich. Der Ehemann verlässt seine Frau, kehrt zurück in sein Heimatland und drängt auf zeitnahe Scheidung. Die Ehefrau weiß allerdings nicht, nach welchem Recht sie sich scheiden lassen kann. Gilt österreichisches oder schwedisches Recht?<sup>1</sup>

Ehen mit grenzüberschreitendem Bezug, in denen sich – wie in diesem kurzen Beispielsfall – die Frage nach dem anwendbaren Scheidungsrecht stellen kann, gibt es in zunehmendem Maße in der Europäischen Union.<sup>2</sup> Die Gründe hierfür sind hinlänglich bekannt und so genügt an dieser Stelle ein kurzer Verweis auf die erhöhte Mobilität der Bevölkerung Europas, die nicht nur Folge, sondern auch klares Ziel der auf Freizügigkeit ausgerichteten europäischen Integration ist.<sup>3</sup> So haben von den ungefähr 122 Millionen Ehepaaren in der Europäischen Union circa 16 Millionen nicht die gleiche Staatsangehörigkeit oder leben in einem Mitgliedstaat, der nicht ihr Herkunftsland ist.<sup>4</sup> Die Europäische Union geht zudem davon aus, dass jedes Jahr ungefähr 300.000 Ehen mit Auslandsbezug in der Union neu geschlossen werden.<sup>5</sup> Die erhöhte Zahl grenzüberschreitender Eheschließungen führt auch zu einer Zunahme von Scheidungen mit internationalem Bezug. So wiesen beispielsweise im Jahr 2007 rund 140.000 der insgesamt 1.040.000 Ehescheidungen in der Europäischen Union einen Auslandsbezug auf.<sup>6</sup>

## § 1 Hintergrund und Entwicklung der Rom III-Verordnung

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Scheidungen mit grenzüberschreitendem Bezug und der damit verbundenen Probleme bei der Durchführung von Scheidungsverfahren hat sich die Europäische Union entschieden,

---

<sup>1</sup> Beispielsfall angelehnt an Pressemitteilung vom 24.03.2010, IP/10/347, S. 1.

<sup>2</sup> Kohler, FamRZ 2008, S. 1673.

<sup>3</sup> Vgl. auch Coester-Waltjen, StAZ 2013, S. 10 (11); Henrich in Familie, Erbe, Name, S. 1 (15).

<sup>4</sup> Kohler/Pintens, FamRZ 2011, S. 1433 (1435); Leutheusser-Schnarrenberger, ZEuP 2011, S. 451 (458).

<sup>5</sup> Pressemitteilung vom 24.03.2010, IP/10/347, S. 1.

<sup>6</sup> Kohler/Pintens, FamRZ 2011, S. 1433 (1435).

das Kollisionsrecht für Ehescheidungen zumindest partiell zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung erfolgte durch die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts,<sup>7</sup> im Allgemeinen bekannt unter ihrem Beinamen Rom III-Verordnung, in der sich zunächst 14 EU-Mitgliedstaaten im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit auf ein einheitliches Scheidungskollisionsrecht verständigt haben. Seit dem 21.06.2012 bestimmt sich daher in Deutschland und in 13 weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union das auf die Scheidung anwendbare Recht nicht mehr nach nationalem Kollisionsrecht, sondern nach den Vorschriften der Rom III-Verordnung.

### *I. Ausgangslage und Reformanlass*

Ausgangspunkt für die Rom III-Reform war die komplexe, uneinheitliche Rechtslage innerhalb der Europäischen Union, die einer steigenden Anzahl grenzüberschreitender Ehen und Scheidungen gegenüberstand und internationalen Paaren die Scheidung erschwerte. So wendeten vor Erlass der Rom III-Verordnung die Gerichte in der Europäischen Union auf jeden Scheidungsfall mit grenzüberschreitendem Bezug ihr eigenes, nationales Kollisionsrecht an, um das anwendbare Recht zu bestimmen. Dabei entschieden 20 EU-Staaten nach Anknüpfungskriterien wie Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt darüber, welches materielle Recht auf einen Scheidungsfall anwendbar sein soll.<sup>8</sup> Sieben Mitgliedstaaten wendeten hingegen grundsätzlich ihr eigenes materielles Recht auf sämtliche Scheidungsfälle an.<sup>9</sup> Diese Vielfalt an Kollisionsrechten führte zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Frage, nach welchem materiellen Recht eine Ehe geschieden werden soll, je nachdem, in welchem Mitgliedstaat das Scheidungsverfahren anhängig gemacht wurde.

Da auch die Sachnormen der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Ehescheidung nach wie vor deutliche Unterschiede in Bezug auf Scheidungsvoraussetzungen und -gründe aufweisen,<sup>10</sup> kommt der kollisionsrechtlichen Verweisung eine entscheidende Bedeutung zu.<sup>11</sup> Zwar sind innerhalb der Europäischen Union die Regeln für die internationale Zuständigkeit der Ge-

<sup>7</sup> ABIEU Nr. L 343 vom 29.12.2010, S. 10 ff.

<sup>8</sup> Pressemitteilung vom 24.03.2010, IP/10/347, S. 1; *Andrae*, FPR 2010, S. 505.

<sup>9</sup> Dänemark, Finnland, Irland, Lettland, Schweden, das Vereinigte Königreich und Zypern; Pressemitteilung vom 24.03.2010, IP/10/347, S. 1; *Finger*, FuR 2011, S. 61 (62) mit Fn. 9.

<sup>10</sup> *Coester-Waltjen*, StAZ 2013, S. 10 (13); *Looschelders* in FS Kropholler, S. 329 (330); dazu ausführlicher *Kohler*, FamRZ 2008, S. 1673; *Franzina*, CDT 2011, S. 85 (88 f.); *Boele-Woelki*, VUWLR 2008, S. 779 (790); *Hau* in FS Stürner, S. 1237; vgl. auch *Butruille-Cardew*, AJ Famille 2012, S. 376 ff.

<sup>11</sup> *Stürner*, RabelsZ 2013, S. 402 (405).

richte in Scheidungsverfahren durch die Brüssel IIa-Verordnung<sup>12</sup> einheitlich geregelt, doch eröffnet diese Verordnung eine Vielzahl alternativer, gleich-rangiger Gerichtsstände<sup>13</sup> und ermöglicht damit den Scheidungswilligen, unter mehreren international zuständigen Gerichten das vorteilhafteste Forum und damit letztlich auch das für sie jeweils günstigste materielle Recht zu „wählen“.<sup>14</sup> Diese „Wahl“ ist jedoch keine Rechtswahl im klassischen Sinn, denn sie erfolgt – im schlimmsten Falle ohne Absprache mit dem Ehepartner – allein durch die Anrufung eines Gerichts in dem „gewählten“ Mitgliedsstaat, weshalb diese Praxis nicht zu Unrecht als *forum shopping* bezeichnet wird.<sup>15</sup> Betreiben zudem beide Ehepartner diese Form der „Rechtswahl“, kommt es zu dem vielfach beschriebenen Wettlauf zu den Gerichten.<sup>16</sup> Die oben skizzierte Regelungsvielfalt stiftet damit nicht nur Verwirrung bei rechtsunkundigen Scheidungswilligen, sondern hilft auch denjenigen, die sich auskennen oder gut beraten lassen und finanziell gut ausgestattet sind, denn sie erlaubt es ihnen, die komplexe Rechtslage bewusst für ihre Zwecke zu nutzen.<sup>17</sup>

## II. Ziele der Rom III-Verordnung

Durch die Vereinheitlichung des Scheidungskollisionsrechts im Rahmen der Rom III-Verordnung soll unter anderem dieser Problematik entgegengewirkt und dem Wettlauf zu den Gerichten vorgebeugt werden.<sup>18</sup> Seit Geltungsbe-

---

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABIEU Nr. L 338 vom 23.12.2003, S. 1 ff. (Brüssel IIa-Verordnung), dazu noch ausführlicher unten (§ 2 I.).

<sup>13</sup> Vgl. Art. 3 ff. Brüssel IIa-VO; Kohler, FamRZ 2008, S. 1673 (1674).

<sup>14</sup> Vgl. Kohler, FPR 2008, S. 193 (194); Finger, FuR 2011, S. 61 (62); Kohler, FamRZ 2008, S. 1673; Looschelders in FS Kropholler, S. 329 (349); Buschbaum, GPR 2014, S. 4.

<sup>15</sup> Siehe z.B. Kohler, FamRZ 2008, S. 1673 (1675); Kohler, FPR 2008, S. 193; Nademleinsky, Zak 2012, S. 146 (147).

<sup>16</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 9 Rom III-VO; Pressemitteilung vom 24.03.2010, IP/10/347, S. 2; Kohler, FamRZ 2008, S. 1673 (1675); Kohler, FPR 2008, S. 193 (194); Finger, FuR 2011, S. 61 (64); Makowsky, GPR 2012, S. 266; Rudolf, EF-Z 2012, S. 101; Traar, ÖJZ 2011, S. 805 (806); Zeitmann, ZEuS 2011, S. 87 (103); Franzina, CDT 2011, S. 85 (87); Butruille-Cardew/Prenney, AJ Familie 2012, S. 385 (387); Baarsma, The Europeanisation of International Family Law, S. 153 f.

<sup>17</sup> Buschbaum, GPR 2014, S. 4.

<sup>18</sup> Erwägungsgrund Nr. 6 des Beschlusses des Rates vom 12. Juli 2010 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (2010/405/EU), ABIEU Nr. L 189 vom 22.07.2010, S. 12; Kohler, FPR 2008, S. 193 (194); Kohler/Pintens, FamRZ 2011, S. 1433; kritisch im Hinblick auf die tatsächlichen Ausmaße des Problems

ginn der Rom III-Verordnung bestimmen die Gerichte in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anhand einheitlicher Kollisionsnormen das anwendbare Recht und kommen somit zum gleichen Ergebnis, wodurch der Anreiz für ein *forum shopping* beseitigt werden soll. Darüber hinaus soll die Verordnung die Rechtsanwendung vereinfachen, indem sie einen klaren, umfassenden Rechtsrahmen schafft, der den Bürgern in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität sachgerechte Lösungen bietet und mehr Transparenz im internationalen Scheidungsrecht schafft.<sup>19</sup> Durch die Verordnung soll außerdem die Autonomie der Ehegatten gestärkt werden, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, das anwendbare Recht im Wege einer echten Rechtswahl zu bestimmen. Nicht zuletzt soll die Harmonisierung der Kollisionsnormen auch die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen vereinfachen, indem sie das gegenseitige Vertrauen stärkt.<sup>20</sup>

### III. Entstehungsgeschichte

Bereits im Jahr 2006 hatte die Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Vereinheitlichung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts vorgelegt, der auch Änderungen des europäischen Verfahrensrechts in Ehesachen beinhaltete.<sup>21</sup> Dieser Vorschlag erhielt jedoch nicht die gemäß Art. 81 Abs. 3 AEUV erforderliche Zustimmung aller an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und scheiterte insbesondere am Widerstand Schwedens, das an der nach schwedischem Scheidungskollisionsrecht vorgesehenen grundsätzlichen Anknüpfung an die *lex fori* festhalten wollte.<sup>22</sup> Angesichts dieser Tatsache gelangte der Rat der Europäischen Union sodann im Jahr 2008 zu dem Schluss, dass „die Ziele von Rom III unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können“,<sup>23</sup> weil

---

und den Handlungsbedarf der Union *Boele-Woelki*, YB PIL 2010, S. 1 (8 f.), siehe aber auch S. 23 f.

<sup>19</sup> Erwägungsgrund Nr. 9 Rom III-VO.

<sup>20</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2010 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (09898/2/2010 – C7-0145/2010 – 2010/0066 (NLE), ABIEU Nr. C 236 E vom 12.08.2011, S. 179 (180), Buchstabe J.

<sup>21</sup> Vorschlag der Kommission vom 17.07.2006 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich, KOM (2006) 399 endgültig.

<sup>22</sup> *Helms*, FamRZ 2011, S. 1765; *Wagner*, StAZ 2012, S. 133 (136); *Traar*, ÖJZ 2011, S. 805 (806), dazu ausführlicher unten (Drittes Kapitel).

<sup>23</sup> Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union anlässlich der 2873. Tagung des Rates Justiz und Inneres am 5.-6. Juni 2008 (C/08/146), 9956/08 (Presse 146), S. 22.

keine einhellige Bereitschaft zur Vereinheitlichung des Scheidungskollisionsrechts bestünde und unüberwindbare Schwierigkeiten einer einmütigen Zustimmung entgegenstehen würden.<sup>24</sup>

Da die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Ziele des Rom III-Vorschlags jedoch befürwortete, wurden die Beratungen fortgesetzt, um die Bedingungen für eine sogenannte Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Scheidungskollisionsrechts zu prüfen.<sup>25</sup> Im weiteren Verlauf der Verhandlungen teilten sodann mehrere Mitgliedstaaten der Kommission mit, dass sie die Absicht hätten, untereinander im Bereich des anwendbaren Rechts in Ehesachen eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, und ersuchten die Kommission, dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.<sup>26</sup> Daraufhin legte die Kommission im Jahr 2010 einen Verordnungsentwurf zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vor.<sup>27</sup> Auch der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament sahen aufgrund der Vorgeschichte des Rom III-Vorschlags die Verstärkte Zusammenarbeit als letzte Möglichkeit, um den Integrationsprozess auf dem Gebiet der Ehescheidung voranzutreiben, und billigten die Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich.<sup>28</sup> Somit konnte die Rom III-Verordnung als erster Anwendungsfall des Instruments der Verstärkten Zusammenarbeit in der Geschichte der Europäischen Union im Jahr 2010 erlassen werden.

---

<sup>24</sup> Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union anlässlich der 2877. Tagung des Rates Justiz und Inneres am 24. und 25. Juli 2008 (C/08/205), 11653/08, S. 24.

<sup>25</sup> Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union anlässlich der 2873. Tagung des Rates Justiz und Inneres am 5. – 6. Juni 2008 (C/08/146), 9956/08 (Presse 146), S. 22.

<sup>26</sup> Erwägungsgrund Nr. 6 Rom III-VO.

<sup>27</sup> Vorschlag der Kommission vom 24.03.2010 für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden, KOM (2010) 105 endgültig.

<sup>28</sup> Beschluss des Rates vom 12. Juli 2010 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (2010/405/EU), ABIEU Nr. L 189 vom 22.07.2010, S. 12 (13); Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2010 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (09898/2/2010 – C7-0145/2010 – 2010/0066 (NLE), ABIEU Nr. C 236 E vom 12.08.2011, S. 179 (181).